
2010 **Ausgegeben zu Bonn am 6. August 2010** **Nr. 20**

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Erleichterung des grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehrs in Krisenzeiten	846
22. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die Erleichterung des grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehrs	848
28. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	850
3. 6. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags vom 16. September 2004 über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommision	852
9. 6. 2010	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-italienischen Abkommens über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung sowie über das gleichzeitige Außerkrafttreten der Verordnung zu diesem Abkommen	852
9. 6. 2010	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-norwegischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen sowie über das gleichzeitige Außerkrafttreten der Verordnung zu diesem Abkommen	853
15. 6. 2010	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	853
17. 6. 2010	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	855
21. 6. 2010	Bekanntmachung über das Entfallen von Bekanntmachungen der nach den Haager Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden	857
21. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit	857
21. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 172 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben	858
28. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	858
29. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	859
29. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	859
29. 6. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 146 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute	860
29. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	861
29. 6. 2010	Bekanntmachung zu dem Protokoll von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	862
29. 6. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	862
2. 7. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vom 15. Oktober 2007 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits	863

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999	864
6. 7. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	864
6. 7. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-tschechischen Vereinbarung vom 28. August 2009 über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen	865
8. 7. 2010	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	865
22. 7. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	867

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Erleichterung des grenzüberschreitenden lebenswichtigen
zivilen Verkehrs in Krisenzeiten**

Vom 22. April 2010

Das in Sofia am 12. Juni 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Erleichterung des grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehrs in Krisenzeiten ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 12. Juni 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. April 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Michael Odenwald

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Erleichterung des grenzüberschreitenden
lebenswichtigen zivilen Verkehrs in Krisenzeiten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bulgarien –

von dem Wunsch geleitet, in einer Krisenlage den grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehr zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen den in einer Krisenlage für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von lebenswichtigen zivilen Transporten von Personen und Gütern für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft jeweils verantwortlichen Behörden der Vertragsparteien.

(2) Dieses Abkommen gilt für den lebenswichtigen zivilen Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehr sowie für die lebenswichtige Binnen- und Seeschifffahrt von jedem Ort oder Hafen im Hoheitsgebiet des Staates einer Vertragspartei zu jedem Ort oder Hafen im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei. Dieses Abkommen gilt auch im Transit durch das Hoheitsgebiet des Staates einer der Vertragsparteien, vorausgesetzt, dass der Versand- oder Bestimmungsort im Hoheitsgebiet des Staates einer der beiden Vertragsparteien liegt. Lebenswichtiger ziviler Verkehr im Sinne dieses Abkommens sind alle dringlichen Verkehrsleistungen zu Wasser, zu Lande und in der Luft, die zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Zivilbevölkerung oder der Volkswirtschaften einer der beiden Vertragsparteien notwendig sind, um eine Krisenlage nach Absatz 4 abzuwenden oder so weit wie möglich zu mildern.

(3) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf die Beförderung der Personen, denen von einer der Vertragsparteien der Status eines Flüchtlings zuerkannt worden ist.

(4) Eine Krisenlage ist eine Situation, in der lebenswichtige Elemente des Gesellschaftssystems bedroht und damit Vermögenswerte und Menschenleben gefährdet sind, sodass auf der Grundlage eines Beschlusses einer Vertragspartei die Grenzen dieses Staates geschlossen werden.

(5) Im Sinne dieses Abkommens wird ein Ort, in dem Transportmittel erstmals oder zum Weitertransport mit Gütern beladen werden, als Versandort bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Personen.

Artikel 2
Rechte

(1) Transporte von Personen oder Gütern im Sinne des Artikels 1 werden neben den üblichen Transportdokumenten,

vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4, mit einem besonderen Transportpapier ausgestattet. Seine Form, Inhalt und die ausstellenden Behörden werden in gesonderten Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 1 festgelegt.

(2) Den im Sinne des Artikels 1 beförderten Personen und Gütern, einschließlich der Begleitpersonen, wird im grenzüberschreitenden Verkehr bei der Grenzabfertigung Vorrang eingeräumt. Die Übergangsstellen an der Staatsgrenze werden durch eine gesonderte Vereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 festgelegt.

(3) Auch für den Fall, dass die Staatsgrenzen einer Vertragspartei geschlossen sind, werden die Vertragsparteien die Durchführung der Transporte im Sinne dieses Abkommens gewährleisten.

(4) Die im Sinne dieses Abkommens durchgeführten Transporte erfordern keine besonderen Genehmigungen für den internationalen Straßenverkehr.

(5) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht zu Maßnahmen, die mit ihren Bündnisverpflichtungen und Gesetzen unvereinbar sind.

Artikel 3
Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihrem jeweiligen Territorium gleiche Bedingungen für die Erleichterung der nach diesem Abkommen durchgeführten Transporte wie dem nationalen lebenswichtigen zivilen Verkehr zu schaffen und alle Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs dieser Transporte und die Rückkehr des Begleitpersonals und der Transportfahrzeuge zu treffen.

(2) Wird der Verkehr nach Artikel 1 in der gewählten Transportart ganz oder teilweise unmöglich, so wird auf Veranlassung der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei den Transport mit einer anderen Transportart zulassen und dafür im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verkehrsmittel bereitstellen.

Artikel 4
Grenz- und Zollabfertigung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der reibungslosen Abwicklung der Kontrolle der Personen und der Güter bei der Durchführung des lebenswichtigen zivilen grenzüberschreitenden Verkehrs zu treffen.

(2) Die Beförderungen im Sinne dieses Abkommens werden an den Grenzübergängen durchgeführt, die beide Seiten für den Eisenbahn-, den Binnenschiffs- und den Straßenpersonen- und -güterverkehr vereinbaren. Außerdem werden entsprechende An- und Abflughäfen vereinbart.

Artikel 5**Durchführung**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Verkehr der bulgarischen Republik werden gesonderte Vereinbarungen schließen, um Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens festzulegen.

(2) Die Durchführung dieses Abkommens erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

Artikel 6**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergebenden Streitigkeiten werden durch die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht nach Absatz 1 beigelegt werden, wird diese durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege einvernehmlich beigelegt.

Artikel 7**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien werden sich über den Zeitpunkt der Anwendung des Abkommens auf diplomatischem Wege einigen.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch Notifikation kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Sofia am 12. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Metzger

Für die Regierung der Republik Bulgarien

Stamen Stamenov

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die Erleichterung des grenzüberschreitenden
lebenswichtigen zivilen Verkehrs**

Vom 22. April 2010

Das in Bonn am 23. April 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Erleichterung des grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehrs ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 23. April 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. April 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Michael Odenwald

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Erleichterung des grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehrs

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Tschechischen Republik –

in dem Bemühen um konstruktives Zusammenwirken im Geiste des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992,

von dem Wunsch geleitet, in einer Krisenlage den grenzüberschreitenden lebenswichtigen zivilen Verkehr zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen den in einer Krisenlage für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von lebenswichtigen zivilen Transporten von Personen und Gütern für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft jeweils verantwortlichen Behörden der Vertragsparteien (im Weiteren „Transporte“ genannt).

(2) Dieses Abkommen gilt für den lebenswichtigen zivilen Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie für die lebenswichtige Binnen- und Seeschifffahrt von jedem Ort im Hoheitsgebiet des Staates einer Vertragspartei zu jedem Ort im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei oder im Transit durch das Hoheitsgebiet des Staates einer der Vertragsparteien, vorausgesetzt, dass der Versand- oder Bestimmungsort im Hoheitsgebiet des Staates einer der beiden Vertragsparteien liegt. Lebenswichtiger ziviler Verkehr im Sinne dieses Abkommens sind alle dringlichen Verkehrsleistungen zu Wasser und zu Lande, die zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Zivilbevölkerung oder der Volkswirtschaften einer der beiden Vertragsparteien notwendig sind, um eine drohende Krisenlage nach Absatz 4 abzuwenden oder eine eingetretene so weit wie möglich zu mildern.

(3) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf die Beförderung der Personen, denen von einer der Vertragsparteien der Status eines Flüchtlings zuerkannt worden ist.

(4) Eine Krisenlage ist eine Situation, in der lebenswichtige Elemente des Gesellschaftssystems bedroht und damit erheblich Vermögenswerte und Menschenleben gefährdet sind, so dass auf der Grundlage eines Beschlusses einer Vertragspartei die Grenzen dieses Staates geschlossen werden.

(5) Im Sinne dieses Abkommens wird ein Ort, in dem Transportmittel erstmals oder zum Weitertransport mit Gütern beladen werden, als Versandort bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Personen.

Artikel 2

Rechte

(1) Transporte im Sinne von Artikel 1 werden neben den üblichen Transportdokumenten, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4, mit einem besonderen Transportpapier ausgestattet.

Seine Form, Inhalt und die ausstellenden Behörden werden in einer gesonderten Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 1 festgelegt.

(2) Den Transporten im Sinne von Artikel 1, einschließlich der Begleitpersonen, wird im grenzüberschreitenden Verkehr bei der Grenzabfertigung Vorrang eingeräumt.

(3) Auch für den Fall, dass die Staatsgrenzen einer Vertragspartei geschlossen sind, werden die Vertragsparteien die Durchführung der Transporte im Sinne von Artikel 1 gewährleisten.

(4) Transporte im Sinne von Artikel 1 erfordern keine besonderen Genehmigungen für den internationalen Straßenverkehr.

(5) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht zu Maßnahmen, die mit ihren jeweiligen Bündnisverpflichtungen und Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

Artikel 3

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gleiche Bedingungen für die Erleichterung der nach Artikel 1 durchgeführten Transporte wie für den nationalen lebenswichtigen zivilen Verkehr zu schaffen und alle Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs dieser Transporte und der Rückkehr des Begleitpersonals und der Transportfahrzeuge zu treffen.

(2) Wird ein Transport nach Artikel 1 in der gewählten Transportart ganz oder teilweise unmöglich, so wird auf Veranlassung der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei den Transport mit einer anderen Transportart zulassen und dafür im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verkehrsmittel bereitstellen.

Artikel 4

Grenz- und Zollabfertigung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der reibungslosen Abwicklung der Kontrolle der Personen und der Güter bei der Durchführung des lebenswichtigen zivilen grenzüberschreitenden Verkehrs zu treffen.

(2) Transporte nach Artikel 1 werden an den Grenzübergängen für den Eisenbahn-, den Binnenschiffs- und den Straßenpersonen- und -güterverkehr durchgeführt, die in der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 6 Absatz 1 vereinbart werden.

Artikel 5

Seeschifffahrt

(1) Seeschiffe, die im Seeschiffsregister der Tschechischen Republik eingetragen sind, oder Seeschiffe, mit denen die Tschechische Republik einen Charter- oder Mietvertrag abgeschlossen hat, erhalten das Recht, auch bei ansonsten geschlossenen Grenzen deutsche Häfen anzulaufen, wenn dies im Rahmen bestehender Prioritäten, die sich aus internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ergeben, möglich ist. Gleiches gilt für das Laden, Löschen, die Versorgung und für die notwendigen Reparaturen der Seeschiffe.

(2) Transporte mit Seeschiffen benötigen kein besonderes Transportpapier im Sinne von Artikel 2 Absatz 1.

Artikel 6**Durchführung**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Verkehr und Fernmeldewesen der Tschechischen Republik werden gesonderte Vereinbarungen schließen, um Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens festzulegen.

(2) Die Durchführung dieses Abkommens erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

Artikel 7**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergebenden Streitigkeiten werden durch die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien behandelt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht nach Absatz 1 beigelegt werden, wird diese durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege behandelt.

Artikel 8**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien werden sich über den Zeitraum der Anwendung des Abkommens auf diplomatischem Wege einigen.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich die Kündigung des Abkommens mitteilt. In diesem Fall tritt das Abkommen drei Monate nach Eingang der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 23. April 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gerhard Fulda
Matthias Wissmann

Für die Regierung der Tschechischen Republik

Petr Moos

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. April 2010

Das in Lima am 15. Mai 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 (Vorhaben „Regenerative Energien und Energieeffizienz“) ist nach seinem Artikel 5

am 15. Mai 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 0996/2007 vom 17. Dezember 2007) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Regenerative Energien und Energieeffizienz“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) oder dem entsprechenden Gegenwert in United States Dollar zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur

Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro oder United States Dollar in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund dem nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am 15. Mai 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christoph Müller

Für die Regierung der Republik Peru
José Antonio García Belaunde

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Vertrags vom 16. September 2004
über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze
auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern
und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission**

Vom 3. Juni 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 zu dem Vertrag vom 16. September 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission (BGBl. 2009 II S. 826, 827) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 29 Absatz 2

am 25. April 2010

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunden wurden am 26. März 2010 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 3. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-italienischen Abkommens
über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung
sowie über das gleichzeitige Außerkrafttreten
der Verordnung zu diesem Abkommen**

Vom 9. Juni 2010

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 21. März 1996 zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung (BGBl. 1996 II S. 347, 348; 1997 II S. 1467) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11

mit Ablauf des 31. Dezember 2009

außer Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Außerkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 21. März 1996 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-norwegischen Abkommens
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen
sowie über das gleichzeitige Außerkrafttreten
der Verordnung zu diesem Abkommen**

Vom 9. Juni 2010

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1999 zu dem Abkommen vom 28. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBl. 2000 II S. 9, 10, 1326) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 3

mit Ablauf des 31. Dezember 2009

außer Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Außerkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 22. Dezember 1999 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juni 2010

Das in Maputo am 21. April 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 bis 2011 ist nach seinem Artikel 6

am 21. April 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Friedrich Kitschelt

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 bis 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Mai 2009 und die Verbalnote Nr. 234/2009 vom 10. Dezember 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 99 000 000,- EUR (in Worten: neunundneunzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Unterstützungsfonds für den Bildungssektor IV“ bis zu 47 000 000,- EUR (in Worten: siebenundvierzig Millionen Euro);
2. „Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makroökonomische Unterstützung“ bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
3. „Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makroökonomische Unterstützung – Begleitmaßnahme“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
4. „Baufinanzierung“ bis zu 5 400 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Euro);

5. „Banco Terra Mikrokreditfinanzierung“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);

6. „Banco Terra Mikrokreditfinanzierung – Begleitmaßnahme“ bis zu 1 600 000,- EUR (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro);

7. „Dezentrale Finanzierung von Infrastruktur“ bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2

Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 21. April 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich und juristisch gleichwertig sind.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klößner

Für die Regierung der Republik Mosambik
Oldemiro Baloi

Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. Juni 2010

Das in Jakarta am 20. April 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 5

am 20. April 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juni 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das FZ-Zusageprotokoll vom 6. November 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro) für das Vorhaben „Erschließung geothermischer Ressourcen“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Geschehen zu Jakarta am 20. April 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

N. Baas

Für die Regierung der Republik Indonesien

Retno L. P. Marsudi

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Indonesien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indonesien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Indonesien erhoben werden. Diese Steuerbefreiung erfolgt in Übereinstimmung mit indonesischen Steuergesetzen und -verordnungen und wird für die gesamte Gültigkeit dieses Abkommens gewährt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
über das Entfallen von Bekanntmachungen
der nach den Haager Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden**

Vom 21. Juni 2010

Das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat mitgeteilt, die von Vertragsstaaten der Haager Übereinkommen benannten Zentralen Behörden und deren Kontaktdaten sowie Änderungen dieser Daten den betroffenen Vertragsstaaten ausschließlich in elektronischer Form mitzuteilen. Darüber hinaus stellt die Haager Konferenz diese Informationen auf ihrer Internetseite

www.hcch.net

unter der Rubrik „Authorities“ (Behörden) zur Verfügung, geordnet nach Staaten („per State“) und nach betroffenen Übereinkommen („per Convention“). Diese Daten werden laufend aktualisiert.

Die Bundesregierung hat bisher die Kontaktdaten der Zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten nach den Haager Übereinkommen im Bundesgesetzblatt (Teil II) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist jedoch entbehrlich, da die Daten auf der Internetseite der Haager Konferenz zuverlässig und aktuell sind. Die Veröffentlichung wird daher entfallen.

Berlin, den 21. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit**

Vom 21. Juni 2010

Das Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit (BGBl. 2007 II S. 130, 131) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Luxemburg

am 8. April 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. II S. 232).

Berlin, den 21. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 172 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben**

Vom 21. Juni 2010

Das Übereinkommen Nr. 172 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1991 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben (BGBl. 2006 II S. 490, 491) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Fidschi am 28. Mai 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1297).

Berlin, den 21. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder
Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 28. Juni 2010

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468, 1471), wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Irak am 26. August 2010
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2008 (BGBl. II S. 208).

Berlin, den 28. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe**

Vom 29. Juni 2010

Die Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe vom 24. Februar 1989 (BGBl. 1992 II S. 534, 535) ist nach ihrem Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 22 Buchstabe c für

Brasilien am 9. Dezember 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. II S. 1186).

Berlin, den 29. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000
über die internationale Beförderung
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 29. Juni 2010

Das Europäische Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die

Ukraine am 28. Februar 2010
nach Maßgabe des nachfolgend abgedruckten Vorbehalts
in Kraft getreten.

Die Ukraine hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 28. Januar 2010 den nachfolgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“... subject to the reservation that Ukraine does not consider itself bound by Article 15 of the Agreement with reference to paragraph 1 of Article 16 of the Agreement.”

„... mit dem Vorbehalt, dass die Ukraine unter Bezugnahme auf Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens Artikel 15 nicht als für sie verbindlich betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2009 (BGBl. II S. 1301).

Berlin, den 29. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 146 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute**

Vom 29. Juni 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 zu dem Übereinkommen Nr. 146 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute (BGBl. 2006 II S. 675, 676) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. November 2007
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 14. November 2006 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am 24. September 1999
Bulgarien	am 12. Juni 2004
Finnland	am 15. Januar 1991
Frankreich	am 15. Juni 1979
Irak	am 15. Februar 1986
Italien	am 28. Juli 1982
Kamerun	am 13. Juni 1979
Kenia	am 14. September 1991
Luxemburg	am 30. November 2006
Marokko	am 10. Juli 1981
Nicaragua	am 1. Oktober 1982
Niederlande	am 12. November 1981
Portugal	am 25. Juni 1985
Schweden	am 13. Juni 1979
Spanien	am 9. März 1980
Türkei	am 28. Juli 2006.

Berlin, den 29. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle**

Vom 29. Juni 2010

I.

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373, 374) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (BGBl. 2003 II S. 610, 611) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Kroatien am 5. Dezember 2007
in Kraft getreten.

II.

Die Niederlande haben dem Verwahrer am 17. Februar 2010 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with paragraph 2 of Article 11 of the Protocol to the 1979 Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution on Heavy Metals, that it accepts both means of dispute settlement referred to in that paragraph as compulsory in relation to any Party accepting one or both means of dispute settlement.”

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 11 Absatz 2 des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle, dass es beide in jenem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche eines oder beide Mittel der Streitbeilegung anerkennt, als obligatorisch anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juni 2006 (BGBl. II S. 691).

Berlin, den 29. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu dem Protokoll von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 29. Juni 2010

Die Niederlande haben dem Verwahrer des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2002 II S. 803, 839) am 17. Februar 2010 die nachfolgende Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls notifiziert:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with paragraph 2 of Article 12 of the Protocol to the 1979 Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution on Persistent Organic Pollutants, that it accepts both means of dispute settlement referred to in that paragraph as compulsory in relation to any Party accepting one or both means of dispute settlement.”

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP), dass es beide in jenem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche eines oder beide Mittel der Streitbeilegung anerkennt, als obligatorisch anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2008 (BGBl. II S. 692).

Berlin, den 29. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 29. Juni 2010

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) ist nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Angola am 28. Mai 2009

Pakistan am 31. Mai 2009

in Kraft getreten.

Das Protokoll von Cartagena wird für

Guinea-Bissau am 17. August 2010

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2010 (BGBl. II S. 88).

Berlin, den 29. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vom 15. Oktober 2007
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Montenegro andererseits**

Vom 2. Juli 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. September 2009 zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 15. Oktober 2007 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (BGBl. 2009 II S. 1082, 1083) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 138 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 2010
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 16. November 2009 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 1. Mai 2010 in Kraft getreten für

Belgien	Montenegro
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Österreich
Estland	Polen
Europäische Union	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern.

Berlin, den 2. Juli 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 9. Mai 1980
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999**

Vom 2. Juli 2010

Polen hat dem Generalsekretär der OTIF als Verwahrer des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149) am 23. Oktober 2009 (mit einer zusätzlichen Erläuterung am 3. Dezember 2009) eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 COTIF notifiziert, wonach es die Anhänge E, F und G zum COTIF vorübergehend, d. h. bis zum 31. Dezember 2011, nicht anwenden wird. Polen geht davon aus, dass die Verhandlungen über Detailregelungen der einschlägigen Anhänge und der Fortschritt in den Verhandlungen zwischen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und der Europäischen Gemeinschaft über den Beitritt der Gemeinschaft zum COTIF baldmöglichst zu einer Übereinkunft über die Harmonisierung der EU-Gesetzgebung mit dem COTIF führen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. März 2010 (BGBl. II S. 476).

Berlin, den 2. Juli 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 6. Juli 2010

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für die

Libysch-Arabische Dschamahirija am 8. Januar 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2009 (BGBl. II S. 1269).

Berlin, den 6. Juli 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-tschechischen Vereinbarung vom 28. August 2009
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemel-
deter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in
Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen
und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Vom 6. Juli 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. März 2010 zu der Verein-
barung vom 28. August 2009 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und soziale
Angelegenheiten der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der
Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und
illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang
stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der
Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (BGBl. 2010 II S. 154, 155)
wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrem Artikel 12 Absatz 1

am 25. Mai 2010

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten der Vereinbarung
auch die Verordnung vom 2. März 2010 zu der Vereinbarung nach ihrem Artikel 2
Absatz 1

am 25. Mai 2010

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Juli 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des deutsch-dominikanischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

Vom 8. Juli 2010

Das in Berlin am 5. Juli 2010 unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Re-
publik über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsu-
larischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 5. Juli 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Dominikanischen Republik
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Dominikanischen Republik –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner/die Ehepartnerin, den Lebenspartner/die Lebenspartnerin und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben, und weitere Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung angehören, mit denen das entsandte Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in den Empfangsstaat in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

**Erlaubnis zur
 Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufent-

haltstitels befreit. In der Dominikanischen Republik gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels und/oder einer Arbeitserlaubnis (EU) erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

**Immunität von der Zivil-
 und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafrechtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienmitgliedern, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafrechtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafrechtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienmitglieds von der Strafrechtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienmitglieds, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu Berlin am 5. Juli 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Guido Westerwelle

Für die Regierung der Dominikanischen Republik
Carlos Morales Troncoso

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)

Vom 22. Juli 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 zu der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (BGBl. 2009 II S. 634, 635) wird bekannt gemacht, dass die Satzung nach ihrem Artikel XIX für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. Juli 2010
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 25. August 2009 beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt worden.

Die Satzung ist ferner für folgende weitere Staaten am 8. Juli 2010 in Kraft getreten:

Armenien	Mongolei
Bulgarien	Montenegro
Dänemark	Norwegen
Georgien	Palau
Indien	Polen
Island	Schweden
Israel	Serbien
Kenia	Slowakei
Korea, Republik	Slowenien
Lettland	Tonga
Liechtenstein	Vereinigte Arabische Emirate
Malediven	Zypern.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Die Satzung ist ferner für die
 Dominikanische Republik am 9. Juli 2010
 in Kraft getreten.

Die Satzung wird für
 Albanien am 13. August 2010
 Eritrea am 5. August 2010
 Europäische Union am 4. August 2010
 Japan am 31. Juli 2010
 Rumänien am 21. August 2010
 Samoa am 4. August 2010
 in Kraft treten.

Berlin, den 22. Juli 2010

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Franz Josef Kremp